

Anerkennungsverfahren

## BESCHEID

In dem Asylverfahren des

geb. am

AZR-Nummer(n):

alias:

- |    |         |        |
|----|---------|--------|
| 1. | geb. am | Guinea |
| 2. | geb. am |        |

wohnhaft:

gesetzlich vertreten durch: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.  
- Abt. Vormundschaften -  
Theodor-Weber-Str. 9  
06132 Halle (Saale)

ergeht folgende Entscheidung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

### Begründung:

Der Antragsteller, zur Person nicht ausgewiesen, nach eigenen Angaben guineischer Staatsangehöriger, vom Volk der Fulla und moslemischen Glaubens, reiste, ebenfalls nach eigenem Bekunden, im September 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

D0045

Mit Bescheinigung für das Jugendamt des Amtsgerichtes Merseburg, Geschäftszeichen VM, vom 27.11.2019 wurde der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., Abteilung Vormundschaften, zum Vormund des Antragstellers bestimmt.

Am 26.02.2020 hat der gesetzliche Vormund einen Asylantrag für seinen Mündel gestellt.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkt.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte in Anwesenheit des Vormundes am 27.08.2020 durch die unterzeichnende Sonderbeauftragte für unbegleitete minderjährige Antragsteller.

Zur Begründung seines Schutzbegehrens und zu seinen persönlichen Lebensumständen führte der Antragsteller aus, er habe zunächst mit seinen Eltern in Conakry, Stadtteil ..., gelebt. Nach dem Tod seines Vaters sei dessen Bruder zu ihm und der Mutter gezogen. Im Jahr 2017 sei seine Mutter von diesem Onkel derart geschlagen worden, dass sie im Krankenhaus an ihren Verletzungen gestorben sei. Eine Woche nach ihrem Tod, ungefähr Ende 2017, sei ihr Bruder aus dem Senegal gekommen und habe den Antragsteller mitgenommen. Bei diesem habe er im Senegal gelebt und mit ihm gemeinsam sei er Richtung Europa aufgebrochen. Den Grund für die Reise wisse er jedoch nicht. In Spanien sei man sodann voneinander getrennt worden. Weitere Angehörige bis auf die beiden Onkel habe er nicht.

Ferner gab der Antragsteller an, dass auch der Onkel, mit dem seine Mutter verheiratet gewesen sei, ihn mit Stromkabeln geschlagen und getreten habe. Schlussendlich sei seine Mutter an den Folgen der Schläge des Onkels verstorben. Er selbst sei bei diesem nicht mehr sicher gewesen. Dies sei der Grund dafür gewesen, dass der Bruder der Mutter aus dem Senegal gekommen und ihn – den Antragsteller – mitgenommen habe.

Bei einer Rückkehr in sein Heimatland würde sich der Antragsteller aufgrund des Unwissens über den Verbleib des ihn schlagenden Onkels in Gefahr fühlen. Zudem habe er keine weiteren Angehörigen mehr.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält oder bei Rückkehr mit derartigen Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift rechnen muss.

Der Ausländer hat keinerlei Vortrag hinsichtlich einer politisch motivierten Verfolgung seiner Person oder entsprechender staatlicher Repressalien oder solche durch Dritte gegen sich in dem genannten Sinne geltend gemacht. Ebenso nicht, dass er vor seiner Ausreise Verfolgungshandlungen in Guinea, die an asylrechtlich geschützte Umstände anknüpfen, unterlegen gewesen ist.

Der Vortrag des Antragstellers, er sei vom Onkel des Vaters, der nach dem Tod seines Vaters die Mutter des Asylsuchenden geheiratet habe, geschlagen und getreten worden, begründet keine asyl- oder flüchtlingsschutz rechtliche Relevanz. Hierbei handelt es sich um private/innerfamiliäre Belange, die an kein in der Genfer Flüchtlingskonvention geschütztes Merkmal anknüpfen.

Anhaltspunkte dafür, dass die benannten Schwierigkeiten von ihrer Art, Intensität und Kumulation her einen echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage erzeugen und damit asylrechtlich das für eine Schutzgewährung zu fordernde Maß an Schwere erreichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Der Antragsteller muss bei der Rückkehr in sein Heimatland allein wegen der Zugehörigkeit zur Ethnie der Fulla keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung befürchten.

Die Bevölkerung Guineas ist durch eine hohe ethnische Vielfalt (ca. 30 ethnische Gruppen) gekennzeichnet. Die drei Hauptgruppen sind Fulbe/Peul (ca. 40 %), Malinke (ca. 30 %) und Susu (ca. 20 %).

Amts-, Wirtschafts- und Unterrichtssprache ist Französisch. Als Verkehrssprachen sind Malinke und Susu sowie Fulbe (Poular) verbreitet (vgl. Eintrag „Guinea – gesamt“ in Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch, <http://www.munzinger.de/search/document>, Abruf am 27.01.2020).

In Guinea unterliegt keine Volksgruppe einer allein an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Verfolgung. Jede Gruppe hält die Mehrheit in einer geographischen Region. Eine systematische Diskriminierung kleinerer Ethnien, insbesondere der zahlreichen, meist animistisch-christlichen Glaubens geprägten Ethnien Waldguineas (Guerzé, Toma, Kissi) ist nicht erkennbar. Allerdings instrumentalisieren die politischen Eliten Guineas ethnische Identität im Sinne eigener Machtinteressen, so dass es zu Konflikten und Diskriminierungen im Vorfeld von Wahlen kommen kann (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Guinea vom 05.07.2019, Stand Mai 2019, Gz.: 508-9-516.80/3 GIN).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dies für Angehörige der Ethnie der Fulla nicht gilt.

Auch wegen der Asylantragstellung im Ausland hat der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Guinea nicht mit einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung zu rechnen.

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes haben abgeschobene guineische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr keine aus dem Auslandsaufenthalt resultierenden Nachteile zu befürchten und werden auch wegen einer Asylantragstellung in Deutschland keinen Repressionen ausgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Guinea vom 05.07.2019, Stand Mai 2019, Gz.: 508-9-516.80/3 GIN). Oftmals sind die damit verbundenen Erfahrungen und in Europa erworbenen Kompetenzen sogar hilfreich bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Vorfluchtgründe sind somit insgesamt nicht ersichtlich. Auch Nachfluchtgründe stehen ihm nicht zur Seite.

Aus diesem Grund war die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG abzulehnen.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der Antragsteller ist nicht von der Verhängung der Todesstrafe bedroht. Entsprechende strafrechtliche Sachverhalte wurden von dem Antragsteller weder behauptet noch bestehen hierfür nach derzeitiger Erkenntnislage des Bundesamtes Hinweise (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung subsidiären Schutzes des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG liegen beim Antragsteller ebenfalls nicht vor. Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, welche die Annahme rechtfertigen, dass ihm bei Rückkehr nach Guinea ein ernsthafter Schaden droht. Gesondert zu würdigende Umstände unter dem Blickwinkel des subsidiären Schutzes wurden nicht vorgetragen.

Mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird Art. 15 b der Richtlinie 2011/95/EU im deutschen Recht umgesetzt und gibt bzgl. der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu wörtlich den Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) wieder. Somit ist bei der Auslegung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, u. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, juris Nr. 22).

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Von einem außergewöhnlichen Fall ist im vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht auszugehen. So legte der Antragsteller von sich aus zwar dar, dass er nicht in Guinea habe bleiben wollen, dass jedoch der aus Senegal kommende Onkel entschieden habe den Asylsuchenden mit- und bei sich aufzunehmen. Die Entscheidung, das Land zu verlassen, hat somit nicht der Antragsteller selbst, sondern ein Angehöriger für diesen getroffen. Demnach ist nicht ersichtlich, dass der Schutzsuchende selbst die Ausreise avanciert hat.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller bei Rückkehr nach Guinea eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Er selbst legte dar nichts über den Verbleib des Onkels, der mit seiner Mutter verheiratet gewesen sei, zu wissen. Auch die Frage, ob der Tod der Mutter, hervorgerufen durch die Schläge des Onkels, strafrechtlich geahndet worden ist, vermochte er nicht zu beantworten. Demnach ist nicht ersichtlich, dass bei Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne der o.g. Vorschrift droht.

Ein innerstaatlicher oder internationaler bewaffneter Konflikt besteht nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Guinea nicht (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Die Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG war somit abzulehnen.

3.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Guinea vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht dem Antragsteller in Guinea keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Guinea führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Eine zu berücksichtigende Gefährdung des Antragstellers ergibt sich aus den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Guinea nicht.

Guinea ist eines der ärmsten Länder der Welt, der Anteil der Bevölkerung, der pro Tag von weniger als 2 US Dollar leben muss, beträgt knapp 70%, trotz der weltweit größten Bauxitreserven, großer unerschlossener Eisenerzreserven und vieler weiterer wirtschaftlicher Ressourcen (vgl. Informationen des Auswärtigen Amtes zu Guinea, Außen- und Europapolitik/Länder/Guinea:Wirtschaft (Stand Juni 2019). Soziale Sicherungsnetze sind unzureichend und decken nur eine begrenzte Anzahl von Risiken für relativ wenige Begünstigte ab. Die Caisse Nationale de Securite Sociale (CNSS), die für die Bereitstellung von Sozialleistungen zuständige Regierungsstelle, ist unzureichend finanziert, die Mehrheit der Bevölkerung muss sich auf Netzwerke von Großfamilien verlassen (vgl. Bertelsmann Stiftung:BTI 2018; Guinea Country Report 2018; [https://www.ecoi.net/en/file/local/1427387/488291\\_en.p](https://www.ecoi.net/en/file/local/1427387/488291_en.p) (Abruf am 27.01.2020)). Es gibt keine staatliche Unterstützung für Bedürftige. Vereinzelt gibt es karitative Organisationen oder privat betriebene Kinderheime (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Guinea vom 05.07.2019, Stand Mai 2019, Gz.: 508-9-516.80/3 GIN). Durch die Ebola-Krise von 2013 bis 2015 wurde auch die Entwicklung der Wirtschaft ausgebremst. Während die Bevölkerung in Armut von Landwirtschaft und Aktivitäten im informellen Sektor lebt, werden Exporterlöse, Staatseinnahmen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung vom kapitalintensiven Bergbausektor dominiert. Guinea kann seine Bevölkerung nicht aus eigener Kraft ernähren, die Abhängigkeit von Importen bleibt groß. Ein Sechstel der Bevölkerung gilt als unterernährt und ein Sechstel aller Kinder unter fünf Jahren als untergewichtig. Die Arbeitslosigkeit ist wie in den meisten Ländern Afrikas südlich der Sahara nach europäischer Berechnung hoch, laut Weltbank lag die Arbeitslosenquote 2017 bei 4,5 Prozent, in den Städten lag sie deutlich höher. Für 2014 wurde die Erwerbsbevölkerung auf 5,08 Millionen Personen geschätzt, davon 76% im Agrarsektor sowie 24% in Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, viele im informellen Sektor. 2010 zählte der Staat ca. 95.000 Beschäftigte. (vgl. Eintrag „Guinea – gesamt“ in Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch, <http://www.munzinger.de/document>, Abruf am 27.01.2020).

Die dargestellte allgemein schwierige wirtschaftliche Lage begründet kein generelles Abschiebungsverbot. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für Rückkehrer in Guinea die Möglichkeit besteht, ökonomisch eigenständig alleine und auch ohne Hilfe Dritter zu leben. Allein in wenigen besonders gelagerten Ausnahmefällen kommt deshalb aufgrund individueller Umstände wegen der schlechten sozialen und wirtschaftlichen Lage in Guinea für Rückkehrer ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Betracht.

Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Aufgrund der oben aufgeführten Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass vor allem Personen mit besonderem Schutzbedarf, wie im vorliegenden Fall einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, der nach glaubhaftem Sachvortrag über keinerlei familiären Rückhalt verfügt bzw. nicht darauf zu verweisen ist sich in den Haushalt des Onkels, der ihn selbst und seine Mutter geschlagen hat, zurückzugeben, im Heimatland keinerlei Möglichkeit haben wird, sich dort eine Lebensgrundlage aufzubauen. Der Antragsteller hat zwar nach eigenem Bekunden die Schule vier Jahre besucht und seiner Mutter beim Verkauf vom Reis geholfen, jedoch verfügt er darüber hinaus über keinerlei berufliche Erfahrungen, Fähig- oder Fertigkeiten, die es ihm ermöglichen ein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums zu sichern.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

4.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Halle

Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).